



## Umweltpolitische Meilensteine für das neue Regierungsprogramm 2013

Wien, Juni 2013

Positionspapier des Umweltdachverbandes  
Verabschiedet durch die Vollversammlung am 20. Juni 2013



Naturverträgliche politische Entscheidungen und Handlungen spielen für die Zukunft Österreichs eine wichtige Rolle. Eine aktive und verlässliche Umwelt- und Naturschutzpolitik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene muss daher ein Markenzeichen der kommenden Bundesregierung sein.

## *12 Punkte für eine zukunftsfähige Umwelt- und Naturschutzpolitik in Österreich*

---

1. Neuauflage des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans, Schutz der heimischen Flüsse, des Allgemeinguts Wasser vor Privatisierung und Umsetzung des Kostendeckungsprinzips der WRRL (z. B. durch die Einführung eines Wasserkraftnutzungsbeitrags)
2. Schaffung einer Naturstiftung, Rettungspaket für den Naturschutz in Österreich durch ein neues Bunderahmennaturschutzgesetz, die verbindliche Biodiversitätsstrategie und eine Neuaufstellung der Natura 2000-Finanzierung
3. Schutz der Bienen durch die weitere Ökologisierung der Landwirtschaft<sup>1</sup> und durch eine bienenfreundlichere Pflanzenschutzmittelpolitik
4. Zukunftsvorsorge der Nationalparks Österreich durch die längst überfällige Erfüllung der gesetzlichen Erweiterungspflichten und neue Spielregeln für die Finanzierung
5. Schaffung und Sicherung zukunftsfähiger Arbeitsplätze in Österreich durch eine aufkommensneutrale Ökologisierung des Steuersystems und die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen
6. Lückenlose Anti-Atompolitik der Bundesregierung durch das endgültige Verbot von Atomstrom in Pumpspeicherkraftwerken und den Atomstrom-Ausstiegsplan der staatseigenen Unternehmen
7. Energieeffizienzpaket mit dem Fokus Verkehr und Gebäude als erster Schritt zur Halbierung des österreichischen Energiebedarfs bis 2050 und Neustart der Österreichischen Energiestrategie mit verbindlichen Zielen und Maßnahmen
8. Weiterentwicklung der Ökostromförderung und Gewährleistung der Natur- und Landschaftsbildverträglichkeit für den Ausbau der Erneuerbaren Energie
9. Schutz des Bodens und Stopp des Flächenverbrauchs durch Zersiedelung durch eine umfassende, überregionale Raumplanungsstrategie und die Schaffung einer Ressourcenabgabe für Landschaftsverbrauch
10. Schutz der Alpen durch konsequente Umsetzung und finanzielle Sicherung der Alpenkonvention garantieren. Forcieren einer Makroregionalen Alpenstrategie zur Umsetzung und Ergänzung der Alpenkonvention
11. Ausbau der Ländlichen Entwicklung und dabei insbesondere die Sicherung der 50 %-igen nationalen Kofinanzierung für das Programm für die Ländliche Entwicklung
12. Stärkung der Zivilgesellschaft durch die Schaffung einer Ökosozialpartnerschaft, konsequente Umsetzung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Neuausrichtung der NGO Förderpolitik

---

<sup>1</sup> Bei der Ökologisierung geht es nicht um eine ausschließliche Ausweitung des Biolandbaus, sondern um die Weiterentwicklung im Rahmen der Diskussion der GAP



## Inhaltsverzeichnis

<b>Umweltpolitische Meilensteine für das neue Regierungsprogramm 2013</b> .....	1
12 Punkte für eine zukunftsfähige Umwelt- und Naturschutzpolitik in Österreich.....	3
<i>Themenbereich Wasser</i> .....	7
Bundesweit verpflichtende strategische Planungen für die Wasserkraft.....	7
Rechtliche Verankerung des österreichischen Wasserkatalogs .....	8
Ambitionierte Weiterentwicklung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans .....	8
Sofortiges Moratorium für alle Kraftwerksprojekte in potenziellen Natura 2000-Gebieten .....	8
Schutz des Allgemeinguts Wasser vor Privatisierung.....	9
Schutz des Allgemeinguts Wasser durch Neugestaltung der Wassergebühren .....	9
Aktive Rolle Österreichs in der Gestaltung der Europäischen Donauraumstrategie (EUSDR) .....	10
<i>Themenbereich Nationalparks</i> .....	11
Erfüllung der gesetzlichen Erweiterungsverpflichtungen der Nationalparks.....	11
Verbesserte Finanzierung der Nationalparks und mehr Effizienz und Prüfung von Kosteneinsparungen zwischen den Nationalparkverwaltungen – Lösung der Entschädigungsfrage .....	12
Stärkung der Zusammenarbeit der Nationalparks unter dem Dach „Nationalparks Austria“ .....	12
Sicherstellung der Verpflichtungen der Nationalparks – Fokus Forstwirtschaft .....	13
<i>Themenbereich Biodiversität und Natura 2000</i> .....	14
Schaffung einer Bundesrahmenkompetenz für den Naturschutz .....	14
Schaffung einer Naturgebietestrategie für alle Naturschätze in Österreich – Schaffung einer Naturstiftung!.....	15
Verankerung der nationalen Biodiversitätsstrategie.....	16
Sicherung der Finanzierung von Natura 2000 .....	16
Bienenschutz .....	17
<i>Themenbereich Bildung für nachhaltige Entwicklung und Forschungsaktivitäten</i> .....	19
Nachhaltiges Wirtschaften in den Lehrplänen des formalen Bildungssektors integrieren .....	19
Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der neuen LehrerInnenausbildung .....	19
Schwerpunkt BNE in der Altersklasse der 6 bis 10-Jährigen und der 11 bis 14-Jährigen .....	20
Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten von BNE-Schulprojekten .....	20
Ausweitung der Forschungsaktivitäten im Bereich nachhaltige Entwicklung .....	20
<i>Themenbereich nachhaltige Entwicklung und Ökosoziale Steuerreform</i> .....	21
Aufkommensneutrale Ökologisierung des Steuersystems .....	21
Abschaffung umweltschädlicher Subventionen .....	22
Ökologisierung der PendlerInnenpauschale .....	22
Abschaffung der Dienstwagenprivilegien.....	23
Grundsteuerreform – Stopp der Versiegelung, Zersiedelung und des Bodenverlustes .....	23
Weiterentwicklung der Flugticketabgabe .....	23
Ausschluss der Förderungen für fossile KWK – Energieeffizienzgesetz .....	24
Weiterentwicklung der Ökostromförderung .....	24
Überregionale, nachhaltige Mobilitätskonzepte und Raumplanung statt Milliardeninvestitionen für Straßenbauvorhaben .....	25
Europäische Nachhaltigkeitsstrategie.....	25

<i>Themenbereich Klima, Energie, Verkehr, Ressourcen</i> .....	26
Nationaler Klimaschutz und Energiepolitik .....	26
Internationaler Klimaschutz.....	26
Energiestrategie Österreich auf Basis einer ambitionierten Umweltpolitik.....	27
Verbot der Schiefergasförderung.....	28
Sicherung von Naturräumen durch verbindliche bundesländerübergreifende Energieraumplanung.....	28
Faire und sozial ausgewogenen Verteilung der Kosten .....	29
<i>Themenbereich Anti-Atompolitik</i> .....	30
Abschaffung der bestehenden Beiträge für EURATOM.....	30
Verzicht auf Atomstrom.....	30
Lückenloses Verbot von Atomstrom in Pumpspeicherkraftwerken.....	31
Einführung des Strompickerls zur Kennzeichnung atomstromfreier und klimaschonender Betriebe .....	31
<i>Themenbereich Alpenkonvention</i> .....	32
Schaffung eines soliden Finanzierungsrahmens für die Maßnahmenumsetzung im Bereich der Alpenkonvention durch eine Verankerung im ELER und EFRE .....	32
Stärkung regionaler Initiativen und Netzwerke für die Umsetzung der Alpenkonvention.....	33
Bewusstseinsbildende Aktivitäten und Informationsarbeit zur Alpenkonvention .....	33
Sicherstellung der Alpenkonvention als Basis für die Diskussion um die makroregionale Alpenraumstrategie .....	34
<i>Themenbereich Ländliche Entwicklung und Landwirtschaft</i> .....	35
Ausbau und Stärkung der Ländlichen Entwicklung als 2. Säule der GAP .....	35
Keine Benachteiligung für extensiv genutztes Grünland .....	36
Nationales Greening der GAP zur Stärkung des ländlichen Raumes nutzen.....	36
Ambitioniertes Programm für die Ländliche Entwicklung .....	37
<i>Themenbereich Umweltrecht</i> .....	38
Entwicklung einer Bundes-Bodenschutzstrategie .....	38
Bundesrahmenkompetenz für den Naturschutz .....	38
Qualitätsstandards für Naturschutz(verfahren) in Österreich.....	39
Forstrecht: Herstellung der FFH- und Vogelschutz-RL-Konformität im ForstG.....	39
Wasserschutz: Wasserversorgung muss im öffentlichen Mehrheitseigentum bleiben.....	39
Rahmenbedingungen für eine naturverträgliche Raumordnung verankern .....	40
Aarhus-Konvention: Bundes-Umweltrechtsbehelfsgesetz und Parteistellungsrechte in allen umweltbezogenen Materiegesetzen .....	40
UVP-G-Novelle .....	41
Mobilfunk.....	42
<i>Themenbereich Zivilgesellschaft</i> .....	43
Öffentlichkeitsbeteiligung.....	43
Grundsicherung der Zivilgesellschaft .....	43
Stärkung des Umwelt- und Naturschutzes .....	45

## Themenbereich

# Wasser

---

Österreich, das Land am Strome, blickt auf eine lange Tradition der Nutzung seines natürlichen Wasserreichtums zurück. Doch dieser Reichtum ist nicht selbstverständlich und muss bewahrt und geschützt werden. Unsere Gewässer sind mit diversen Herausforderungen konfrontiert, die sie als Ökosysteme und Trinkwasserquellen unter massiven Druck setzen. Dazu zählen insbesondere der hohe Ausbaugrad der Wasserkraft, die Gefahren der Eutrophierung und der diffusen Verschmutzung aus der großtechnischen Wassernutzung sowie der Bedarf, die bedeutenden heimischen Gewässerökosysteme im Rahmen der europarechtlichen Schutzziele zu bewahren. Unter den derzeitigen Umständen sind vor allem unsere Flüsse – einzigartige Naturjuwelen – in Gefahr, der Gier nach Strom geopfert zu werden: Die Isel im Herzen Osttirols, die Schwarze Sulm im Steirisch-Kärntner Grenzgebiet oder der deutsch-österreichische Grenzfluss, die Salzach, um nur drei Beispiele unter Dutzenden Kraftwerksprojekten, die in Zonen mit besonderer ökologischer Qualität geplant sind, zu nennen. Allein im Jahr 2012 befanden sich insgesamt rund 54 % aller Kraftwerksplanungen in sensiblen Zonen wie etwa Natura 2000-Gebieten. Um Österreichs Wasserreichtum in seiner Vielfalt und Schönheit zu bewahren, sind die folgenden Schritte unverzüglich umzusetzen:

### *Bundesweit verpflichtende strategische Planungen für die Wasserkraft*

---

Um die zukünftige Entwicklung der Wasserkraft mit den Anforderungen des Wasser- und Naturschutzes in Einklang zu bringen, muss eine verpflichtende bundesweite strategische Planung für die Wasserkraft auf Ebene der Flusseinzugsgebiete im Wasserrecht verankert werden. Ohne vorliegende strategische Planung sollen künftig keine Genehmigungen von Einzelprojekten erfolgen können. Die bisher existierenden Landeskompetenzen zum Erlass von Regionalprogrammen, welche auch zur Verordnung von Freihaltestrecken besonders schützenswerter Gewässerstrecken hätten genutzt werden können, wurden von Landeshauptleuten nicht genutzt und erweisen sich als nicht wirkungsvoll.

Im Wirkungsbereich des Wasserrechtsgesetzes wird eine verpflichtende bundesweite strategische Planung für alle Wasserkraftvorhaben verankert.

### *Rechtliche Verankerung des österreichischen Wasserkatalogs*

---

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP) sieht die Erarbeitung eines Kriterienkataloges für die Beurteilung von Wasserkraftprojekten bzw. von Gewässerabschnitten hinsichtlich ihrer Eignung für die Wasserkraftnutzung vor. Basierend auf den Ausführungen des NGP wurde der österreichische Wasserkatalog in einem breiten Stakeholderprozess erarbeitet und mit Erlass des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 30. Jänner 2012 den Wasserrechtsbehörden zur Kenntnis gebracht. Als bloßer Erlass kann der Wasserkatalog jedoch nicht seine volle rechtliche Wirksamkeit entfalten und bleibt z. B. für die vollziehenden Organe des UVP-G nur eine unverbindliche Richtschnur. Auch die uneinheitliche und schwache Anwendungspraxis der Bundesländer verlangt nach einer besseren rechtlichen Verankerung des Wasserkatalogs.

Der österreichische Wasserkatalog ist als Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft rechtlich zu verankern.

### *Ambitionierte Weiterentwicklung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans*

---

Bis zum 22. Dezember 2015 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 als Verordnung zu erlassen. Um dem 2. NGP zum Erfolg zu verhelfen und damit die Auflagen der Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht zu erfüllen, gilt es, die Durchgängigkeit für Fische an einer wesentlich größeren Anzahl an Gewässern gegenüber der ersten Periode wieder herzustellen und effektivere hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen wie Flussaufweitungen, Sand- und Schotterbänke, naturnahe Uferbereiche, und einer Sicherstellung der gewässertypspezifischen Abflussdynamik konsequent umzusetzen.

In der Weiterentwicklung des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans bis 2015 wird eine signifikante Erhöhung des Ambitionsgrades erreicht und insbesondere dem Aspekt der hydromorphologischen Gewässerqualität entsprechendes Augenmerk geschenkt.

### *Sofortiges Moratorium für alle Kraftwerksprojekte in potenziellen Natura 2000-Gebieten*

---

Um die Zerstörung Österreichs letzter Naturschönheiten zu verhindern, müssen alle laufenden Kraftwerksprojekte, die in potenziellen Natura 2000-Gebieten liegen oder diese beeinträchtigen, sofort gestoppt werden. Ohne diesen Schritt droht Österreich wegen Verletzung der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie die Verhängung von Strafzahlungen durch die Europäische Kommission in Millionenhöhe. Nach der einschlägigen Judikatur des EuGH (vgl. insb. das Urteil vom 14. September 2006, Rs. C-244/05, Bund Naturschutz) erfordert eine angemessene Schutzregelung nämlich nicht nur, „dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten, son-



dern auch, dass sie nach den Vorschriften des nationalen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um solche Eingriffe zu verhindern“. Das gilt insbesondere dann, „wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte“.

Um dem Unionsrecht Rechnung zu tragen, ergreift die Bundesregierung alle nötigen Maßnahmen, um keine Eingriffe zuzulassen, welche die ökologischen Merkmale potenzieller Natura 2000-Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund sollen neue Bewilligungsverfahren für Projekte in potenziellen Natura 2000-Gebieten bis zur endgültigen Klärung der Ausweisungsfrage nicht gestartet werden.

### *Schutz des Allgemeinguts Wasser vor Privatisierung*

---

Das Allgemeingut Wasser, wie es auch in §8f. des Wasserrechtsgesetzes festgehalten wird, stellt für Österreich einen besonderen Wert da, der auch von der Bevölkerung hochgehalten wird. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, dass die öffentliche Hand die Kontrolle über das Allgemeingut Wasser behält und der öffentliche Besitz der Wasserversorgung gesichert bleibt. Die bestehenden Eigentumsrechte müssen dabei bewahrt werden. Um die bestehenden Wasserressourcen auf einem qualitativ und quantitativ hohen Standard zu halten und die österreichische Bevölkerung auch in Zukunft ausreichend mit sauberem, hochwertigem und leistbarem Trinkwasser langfristig versorgen zu können, haben die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Städte) an den bestehenden und künftigen Wasserversorgungsunternehmen das Mehrheitseigentum zu halten. Gleiches gilt für bestehende und künftige kommunale Abwasserentsorgungsanlagen.

Zum Schutz des österreichischen Wassers legt die Bundesregierung in der Frage um die Privatisierung des Wassers fest, dass die Sicherstellung des öffentlichen Besitzes an der Wasserversorgung garantiert ist und schafft eine EU-konforme Ausgestaltung der Konzessionsvergaben durch Anlehnung dieser Regelung an das Verstaatlichungsgesetz.

### *Schutz des Allgemeinguts Wasser durch Neugestaltung der Wassergebühren*

---

Durch die derzeit fehlenden Regelungen zur Einhebung von Wassergebühren für die industrielle und hydroelektrische Wassernutzung entgehen der öffentlichen Hand jährlich Millionen an Steuergeldern. Zudem droht in diesem Zusammenhang ob der mangelhaften Umsetzung des Art 9 der Wasserrahmenrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH. Um das Allgemeingut Wasser zu schützen, ist eine Neugestaltung der Wassernutzungsgebühren umzusetzen, die insbesondere die Einführung eines Wassernutzungsbeitrages für die Wassernutzung durch Kraftwerke, Dampfkesselanlagen sowie Beschneigungsanlagen vorsieht. Die durch Einhebung einer solchen Wasserkraftnutzungsabgabe generierten Einnahmen von jährlich 300 bis 500 Mio. Euro sollen zweckgebunden vorrangig im Bereich des Wasserschut-

zes sowie darüber hinausgehend im Bereich Energieeinsparungen und Energieeffizienz verwendet werden. Mit der Einführung einer Wassergebührenpolitik gelingt auch die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen im Wasserkraftbereich.

Zum Schutz des Allgemeinguts Wasser prüft die Bundesregierung die Einführung einer auf dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip basierenden Wassergebührenpolitik. Kern des Abgabensystems ist eine Wasserkraftnutzungsabgabe für Großverbraucher wie Kraftwerke, Dampfkesselanlagen und Beschneiungsanlagen. Die generierten Mittel werden vorrangig für den Wasser- und darüber hinaus den Klimaschutz zweckgebunden.

### *Aktive Rolle Österreichs in der Gestaltung der Europäischen Donauraumstrategie (EUSDR)*

---

Die Donau in ihrer einzigartigen Rolle, für Millionen Menschen Natur- mit Lebensraum zu verbinden, darf keine tote Verkehrsader werden. Die Zukunft der Donau liegt in der Entwicklung hin zu einer Ökoregion mit regionalen Wirtschaftsimpulsen aus nachhaltigem Tourismus und naturverträglichen regionalen Wirtschaftskreisen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Donauraumstrategie staatenübergreifend für den Erhalt von Ökosystemen wirken, wozu eine verstärkte Einbindung der Zivilgesellschaft in Österreich notwendig ist und dementsprechende Strukturen und Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen.

Im Rahmen der Evaluierung der Europäischen Donauraumstrategie (EUSDR) wird besonderes Augenmerk auf die Zielerreichung im Bereich Ökologie gelegt. Durch die Stärkung zivilgesellschaftlicher Initiativen entlang der Donau und die Bereitstellung von finanziellen Mitteln (inkl. europäischer Kofinanzierungsmittel), insbesondere für die Vernetzung der AkteurInnen und für die Umsetzung konkreter regional wirksamer ökologischer Maßnahmen, setzt die Bundesregierung wichtige Akzente in der Zusammenarbeit im Donauraum.

# Themenbereich

## Nationalparks

---

Die österreichischen Nationalparks beherbergen und bewahren viele der wertvollsten Naturjuwelen des Landes und sind ein tragendes Element im heimischen Tourismus. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der sechs österreichischen Nationalparks ist jedoch unter den gegebenen Umständen nicht langfristig gesichert.

### *Erfüllung der gesetzlichen Erweiterungsverpflichtungen der Nationalparks*

---

Bei der Gründung der Nationalparks wurde eine etappenweise Errichtung bzw. Erweiterung vorgesehen. So ist z. B. im O.ö. Nationalparkgesetz §1 Abs 2 die Erweiterung des Nationalparks O.ö. Kalkalpen auf die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges festgelegt. Diese Erweiterung ist bis dato noch nicht erfolgt. Zusätzlich sind auch im Rahmen der Alpenkonvention (Naturschutzprotokoll Art 11 Abs 2) Erweiterungen der Nationalparks vorgesehen, deren Umsetzung noch ausständig ist.

Die Bundesregierung sorgt im Rahmen der neuen Legislaturperiode für die Erfüllung der gesetzlichen Erweiterungsverpflichtungen durch Erweiterung der folgenden Nationalparks:

Nationalpark O.ö. Kalkalpen – Erweiterung um die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges

Nationalpark Donau-Auen – Erweiterung zumindest auf die festgelegte Größe von 11.500 ha

Für die übrigen Nationalparks werden Erweiterungsmöglichkeiten geprüft.

### *Verbesserte Finanzierung der Nationalparks und mehr Effizienz und Prüfung von Kosteneinsparungen zwischen den Nationalparkverwaltungen – Lösung der Entschädigungsfrage*

---

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse wird den Nationalparks eine Basisfinanzierung zur Verfügung gestellt. Während die von den Nationalparks an die GrundeigentümerInnen zu leistenden Entschädigungszahlungen in vielen Fällen einer Indexanpassung unterliegen, ist die Basisfinanzierung der Nationalparks nicht indexgesichert. Dies führt zu einem schleichenden Aushungern der Nationalparkverwaltungen und dem Risiko, dass diese ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Eine engere Zusammenarbeit in der Verwaltung (Abrechnung, Kostenrechnung, Controlling etc. ) ist zu prüfen, um weitere Einsparungen zu sichern.

Um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der österreichischen Nationalparks zu gewährleisten, wird eine effizientere Verwaltung und Verbesserung der Finanzierung der Nationalparks durch Anhebung der Basisfinanzierung der Betreuung veranlasst. Angestrebt wird eine vereinfachte Lösung der Entschädigung der öffentlichen Grundeigentümer.

### *Stärkung der Zusammenarbeit der Nationalparks unter dem Dach „Nationalparks Austria“*

---

Obwohl die heimischen Nationalparks seit mehreren Jahrzehnten Botschafter des heimischen Naturerbes sind, sind gerade in bildungsfernen Schichten der Bevölkerung die Möglichkeiten und Potenziale dieser Kronjuwelen der österreichischen Natur zu wenig präsent.

Um das Gesamtbild der österreichischen Nationalparks zu stärken und auch schwächer frequentierte Nationalparks wie den Nationalpark Gesäuse oder den Nationalpark Thayatal aufzuwerten, gilt es, durch gezielte Maßnahmen und auf authentische, innovative sowie dynamische Weise die Zusammengehörigkeit aller sechs Schutzgebiete trotz ihrer großen landschaftlichen Unterschiede unter der gemeinsamen Dachmarke „Nationalparks Austria“ weiter auszubauen und zu stärken. Zudem wurde 2010 unter Einbindung von Verwaltungen und NGOs die Österreichische Nationalparkstrategie erstellt und veröffentlicht. Die in dieser Strategie festgelegten Ziele sollen 2015 einer Evaluierung unterzogen werden. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Nationalparks sowie des Bewusstseins und der Wertschätzung der ÖsterreicherInnen für diese heimischen Naturjuwelen muss ein dezidiertes Ziel der Bundesregierung sein. Eine überregionale Zusammenarbeit mit dem Tourismus unter Wahrung der Nationalparkziele ist aufzubauen.

Die Stärkung der Zusammenarbeit der heimischen Nationalparks unter der Dachmarke „Nationalparks Austria“ muss durch gezielte Maßnahmen vorangetrieben werden, um die Potenziale aller sechs Schutzgebiete zu einer Einheit zusammenwachsen zu lassen. Darüber hinaus müssen die 2010 beschlossene Nationalparkstrategie und die darin festgelegten 5-Jahresziele einer Evaluierung unterzogen werden. Die strategische Zusammenarbeit mit überregionalen Tourismusorganisationen ist zu forcieren.

### *Sicherstellung der Verpflichtungen der Nationalparks – Fokus Forstwirtschaft*

---

Bis vor nicht allzu langer Zeit war der Begriff „Wildnis“ im Naturschutz kaum und schon gar nicht in der Land- und Forstwirtschaft präsent. In den sechs österreichischen Nationalparks kann sich Natur weitgehend ungestört und möglichst authentisch entfalten. Ungeschönte Natur zu ermöglichen, in der Unvorhersehbares und Unordnung Platz haben und als Teil des Naturgeschehens akzeptiert werden können, ist eine Aufgabe, die nur die Nationalparks erfüllen können. Durch einen Schwerpunkt bei der Öffentlichkeitsarbeit der Nationalparks soll das Verständnis dafür in der Bevölkerung geweckt werden.

Um ein weitgehend ungestörtes und möglichst authentisches Entfalten der Natur in den Nationalparks zu ermöglichen, gilt es insbesondere im Forstbereich und im Umgang mit der Borkenkäfer-Problematik neue naturverträgliche Wege zu beschreiten, welche die Integrität der Naturzonen der Nationalparks sicherstellen. Dazu sind öffentlichkeitswirksame bewusstmachende Maßnahmen zu ergreifen.

## Themenbereich

# Biodiversität und Natura 2000

---

Mit dem EU-Beitritt hat sich die Republik Österreich der europäischen Idee und gemeinsamen europäischen Zielen verpflichtet. Neben den Stabilitätszielen und den EU 2020-Zielen für Klima und Energie sind auch die europäischen Biodiversitätsziele sowie die Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinien vollständig umzusetzen und entsprechende Gebiete für das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 zu deklarieren. Allerdings hat die Europäische Kommission in ihrem Pilotschreiben vom Dezember 2012 bestätigt, dass die vertraglichen Natura 2000-Verpflichtungen bis dato nur unzureichend erfüllt wurden. Die Republik Österreich hat daher bei einer Verurteilung durch den EuGH mit möglichen Strafzahlungen bzw. Bußgeldern zu rechnen. Im laufenden Vertragsverletzungsverfahren geht es dabei nicht nur um die Frage der Gebietsausweisungen, sondern insbesondere auch um Fragen des Managements und der einheitlichen Anwendung der entsprechenden Natura 2000-Rechtsnormen. Darüber hinaus ergeben sich auch in Zusammenhang mit der Zielerreichung europäischer Biodiversitätsziele immer mehr Umsetzungs- und Koordinationsnotwendigkeiten wie z. B. im Bereich der Umsetzung der EU-Fonds, welchen die Bundesländer aufgrund der aktuellen Ressourcenlage schwer nachkommen können. Ein bundesweiter Rahmen für den österreichischen Naturschutz ist daher dringend notwendig.

### *Schaffung einer Bundesrahmenkompetenz für den Naturschutz*

---

Um weitere Verzögerungen bei der vertragskonformen Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinien zu vermeiden, einen einheitlichen Standard in der Verfolgung internationaler Vorgaben zum Biodiversitätsschutz zu erreichen sowie zur Verfügung stehende Mittel zielgerichtet einsetzen zu können, muss eine Bundesrahmenkompetenz für den Naturschutz geschaffen werden.

Die Schaffung einer Bundesrahmenkompetenz für den Naturschutz wird angestrebt, um eine harmonisierte und vertragskonforme Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinien zu beschleunigen und darüber hinaus österreichweit einheitliche Standards in der Erreichung der internationalen und europäischen Biodiversitätsziele zu schaffen.

*Schaffung einer Naturgebietestrategie für alle Naturschätze in Österreich – Schaffung einer Naturstiftung!*

---

Obwohl viele Naturjuwelen in Österreich in öffentlichem Eigentum stehen, seien es die Bundesforsten, die Landesforsten oder auch das öffentliche Wassergut, ist auch der Anteil der privaten Schutzgebiete erheblich. Die Kompetenzen sind zersplittert. Um diese Problemlage zu lösen, wäre es angebracht, für die Naturgebiete eine naturschutzfachliche Strategie zu entwickeln, um damit fachlich abgestimmte, einheitliche und nachvollziehbare Kriterien, Inhalte und eine ausreichende Finanzierung österreichweit sicherzustellen und die Grundlage für die Schaffung einer Naturstiftung zu legen. Diese Naturgebietestrategie ist die fachliche Basis für das Bundesrahmengesetz im Naturschutz und soll die Rechtssicherheit für Beteiligte erhöhen. Ergänzt wird sie durch die nationale Biodiversitätsstrategie, die allgemein in Österreich gültig ist.

Die Bundesregierung erstellt mit den Bundesländern eine Naturgebietestrategie zur fachlichen und finanziellen Absicherung der Bundesrahmenkompetenz. Dem Vertragsnaturschutz, kommt in diesem Zusammenhang eine grundlegende Bedeutung zu.

Die Bundesregierung schafft eine Naturstiftung in die alle Naturgebiete in öffentlichem Eigentum eingebracht werden.

### *Verankerung der nationalen Biodiversitätsstrategie*

---

Die europäische Biodiversitätsstrategie ist integraler Bestandteil der europäischen Ziele für 2020. Bis zum Jahr 2020 soll in der EU der Verlust an biologischer Vielfalt sowie die Verschlechterung von Ökosystemdienstleistungen angehalten werden. Zur Umsetzung der Verpflichtungen der Republik wird unter der Federführung des BMLFUW und mit Unterstützung von Stakeholdern eine neue Biodiversitätsstrategie für Österreich entwickelt. Die Strategie umfasst Maßnahmen in allen relevanten Sektoren. Für eine schlüssige Umsetzung muss dieser Strategie eine hohe politische Relevanz zukommen.

Die Bundesregierung bekennt sich zur ambitionierten Umsetzung der Ziele der europäischen Biodiversitätsstrategie und sorgt für eine Verankerung in allen relevanten nationalen Politiken. Die nationale Biodiversitätsstrategie wird als Leitdokument der künftigen Bundespolitik durch den Ministerrat bestätigt.

### *Sicherung der Finanzierung von Natura 2000*

---

Für die Finanzierung von Natura 2000 sind jährliche Finanzmittel in der Höhe von rund 200 Mio. EUR nötig. Diese Mittel beinhalten sowohl Verwaltungskosten als auch konkrete Zahlungen für Umsetzungsmaßnahmen auf der Fläche. Durch die Sicherstellung von EU-Mitteln einerseits und der nationalen Kofinanzierung – insbesondere durch Bundesmittel – andererseits muss die finanzielle Absicherung der Umsetzung der Natura 2000-Ziele und der Weiterausbau des Netzwerkes gewährleistet werden.

Die Bundesregierung sichert über die Programmierung der nationalen EU-Förderprogramme und durch die nationale Mittelgegenüberstellung auch durch Bundesmittel die österreichweite Umsetzung von Natura 2000 im Sinne einer kohärenteren Gesamtumsetzung der europäischen Vorgaben.



## Bienenschutz

---

Die Gruppe der systemisch wirkenden neonicotinoiden Insektizide steht neben anderen Faktoren seit Jahren im Verdacht, den Bestand an wertvollen Bestäubern (Honigbienen, Wildbienen etc.) bedrohlich zu minimieren. Diese schädigende Wirkung der Neonicotinoide kann durch eine Reihe an Forschungsergebnissen belegt werden. In Österreich wurden die Zusammenhänge zwischen Bienenschäden und dem Einsatz von neonicotinoiden Maisbeizmitteln z. B. im Projekt „Melissa“ untersucht. Im Rahmen des Projektes konnte die Exposition und eine Schädigung der Bienen nachgewiesen werden. In den Jahren 2011 und 2012 wurde für einige Wirkstoffe dieser Insektizid-Gruppe (Imidacloprid, Thiametoxam, Fipronil und Clothianidin) ein von der EU vorgeschriebenes Monitoring laut EU-VO 2010/21 durchgeführt, im Zuge dessen eine nach wie vor bestehende Exposition für Bienen festgestellt wurde. Auf europäischer Ebene wurde die EFSA beauftragt, eine Neubewertung der Zulassung der erwähnten Wirkstoffe aufgrund der Forschungsergebnisse der letzten Jahre durchzuführen. Die Hinweise auf die schädigende Wirkung von Neonicotinoiden rechtfertigen eine strikte Auslegung des umweltpolitischen Vorsorgeprinzips, auch wenn noch nicht alle Zusammenhänge geklärt werden konnten.

Aus diesen Gründen ist in den Agrarumweltprogrammen ein weiterer Einsatz dieser systemisch wirkenden Insektizide nicht mehr zu rechtfertigen und daher keinesfalls zu akzeptieren. Die Maßnahmen der Agrarumweltprogramme werden auch mit öffentlichen Mitteln finanziell abgegolten und müssen daher einen ökologischen Mehrwert bieten.

Im Projekt Melissa wurden auch Bienenschäden durch andere Insektizide, die nicht zur Gruppe der Neonicotinoide gehören, belegt. Um Bienenschäden zukünftig rasch und unbürokratisch aufklären zu können, ist die Einführung einer staatlichen Überwachung und Evaluierung des Pestizideinsatzes sicherzustellen. Mittels Begünstigung von vorbeugenden und kurativen biologischen und mechanischen Pflanzenschutzmaßnahmen, sowie der Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes kann der Einsatz von Pestiziden signifikant verringert werden. Außerdem ist die Forschung und Entwicklung von alternativen, unproblematischen Pflanzenschutzmitteln zu fördern, sodass mittelfristig alle für Bestäuber gefährlichen Pestizide ersetzt werden können.

Wir gehen davon aus, dass es zu einem Verbot des Einsatzes neonicotinoider Beizmittel kommt. Parallel dazu wird die Erfassung der Bienenvölker und die Aufzeichnungspflicht betreffend Behandlungsmethoden (Varroamilbe) verbessert. Gleichzeitig ist ein staatliches Monitoring von Pestiziden einzuführen und zu finanzieren.

Die Bekämpfung der Varroamilbe ist nach wie vor ein zentraler Bereich des Betriebsmanagements der Imkereibetriebe. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass die bewährten „alternativen“ Bekämpfungsmittel (organische Säuren, ätherische Öle), die eine effektive, flächendeckende Bekämpfung der Milbe und die Produktion rückstandsfreier Bienenprodukte gewährleisten, auch weiterhin unbürokratisch für die ImkerInnen zur Verfügung stehen (auch nachdem durch die Änderung des Arzneimittelgesetzes die genannten Wirkstoffe als Tierarzneimittel eingestuft werden).

Es werden alle Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, dass die alternativen Varroabekämpfungsmittel weiterhin unbürokratisch verfügbar sind.

Der Schutz von Honigbienen und anderer Bestäuber hängt darüber hinaus von weiteren Faktoren ab. Es gilt den Lebensraum zu sichern und die Vielfalt zu erhöhen. Eines der zentralsten Probleme, mit denen die Bienen derzeit konfrontiert sind, ist die stark monokulturelle und in manchen Regionen Österreichs immer intensiver werdende Landwirtschaft.

Die Verankerung einer stärkeren Fruchtfolge im Bereich der guten landwirtschaftlichen Praxis ist vor diesem Hintergrund eine zentrale Maßnahme, die ein langfristiges flächendeckendes Überleben der Bienen und Wildbienen österreichweit sichert.

Agrarförderungen bienenfit machen:

Weiterführung und Spezifizierung von verpflichtenden Biodiversitätsauflagen für die Agrarumweltförderung (ÖPUL 2014-20).

Stärkung der Bioförderung im Agrarumweltprogramm unter Berücksichtigung von Biodiversitäts- und insbesondere Bienenaspekten.

Zu den Aspekten der Bienenforschung wird im folgenden Kapitel Bildung für nachhaltige Entwicklung und Forschungsaktivitäten eingegangen.

## Themenbereich

# Bildung für nachhaltige Entwicklung und Forschungsaktivitäten

---

Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung geht davon aus, dass Menschen nicht einfach dem Wirken aus Wirtschaft, Technik und Politik ausgeliefert sind, sondern selbst Zukunft mitgestalten können. Anstatt nur Schritt für Schritt auf Herausforderungen und Probleme, die sich jeder Gesellschaft im Laufe der Zeit stellen, zu reagieren, regt das Konzept der nachhaltigen Entwicklung dazu an, proaktiv zu handeln. Genau hier setzt Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) an: Ziel von BNE ist es, Menschen Kompetenzen und Fähigkeiten mit auf den Weg zu geben, die es ihnen ermöglichen, aktiv und eigenverantwortlich ihr Lebensumfeld und ihre Zukunft mitzugestalten.

### *Nachhaltiges Wirtschaften in den Lehrplänen des formalen Bildungssektors integrieren*

---

Im gesamten formalen Bildungssektor ist es notwendig, die Elemente der nachhaltigen Wirtschaftsweise in den drei Dimensionen der Ökologie, Ökonomie und Soziales sowie das Prinzip des ganzheitlichen Systemdenkens in die Lehrpläne zu integrieren. Durch das Ausbildungssystem sollte sichergestellt werden, dass alle UmweltakteurInnen, WirtschaftsteilnehmerInnen und AktivistInnen die fachlichen Grundlagen für ökosystemare Zusammenhänge kennen. Generell muss bereits in der Schulbildung die Sensibilität für wichtige Umwelt- und Naturschutzthemen geschaffen werden.

### *Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der neuen LehrerInnenausbildung*

---

Allgemein sollen Themen wie Umweltschutz, Naturschutz, Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie nachhaltige Entwicklung im Bildungssystem höhere Bedeutung erhalten, um SchülerInnen verstärkt zu befähigen, mit den Herausforderungen der Zukunft (Ressourcenverknappung, Energieverknappung, Klimawandel und damit in Zusammenhang stehende Herausforderungen usw.) besser umgehen zu können.

Damit soll auch den Forderungen der „Österreichischen Strategie zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ (vom Ministerrat beschlossen am 12. November 2008) sowie den Ergebnissen der Rio+20 UN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung in Rio de Janeiro, Brasilien, 2012 entsprochen werden.

Aufnahme der Themen Umweltschutz, Naturschutz, Reduktion des Energie und Ressourcenverbrauchs sowie nachhaltige Entwicklung in die Erstellung der Curricula im Rahmen der neuen LehrerInnenausbildung.

Mehr zeitliche und finanzielle Ressourcen für die Themen Umweltschutz, Naturschutz, Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie nachhaltige Entwicklung in die allgemeine Schulbildung und Aufnahme die Lehrpläne.

### *Schwerpunkt BNE in der Altersklasse der 6 bis 10-jährigen und der 11 bis 14-jährigen*

---

Schaffung eines Schwerpunktes Umweltschutz, Naturschutz, Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie nachhaltige Entwicklung in der Altersklasse der 6 bis 10 Jährigen und der 11 bis 14-jährigen mit eigenen Fächern bzw. Fächerkombinationen. Wo eine Integration neuer Fächer oder eine Fächerkombination nicht möglich ist, werden diese Themen verstärkt in bestehende Fächer integriert.

### *Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten von BNE-Schulprojekten*

---

Ausweitung der Fördermöglichkeiten für niedrigschwellige Förderungen von Schulprojekten zu Themen des Umweltschutzes, Naturschutzes, der Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie der nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der Möglichkeiten zur Umsetzung von entsprechenden Projekten an Schulen.

### *Ausweitung der Forschungsaktivitäten im Bereich nachhaltige Entwicklung*

---

Dass gerade in interdisziplinären Wissenschaftsfeldern noch großer Forschungsbedarf besteht, ist nicht zuletzt durch die Diskussionen um den Bienenschutz offenkundig geworden. Die Forschungsaktivitäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere zu allen relevanten Themen der Honigbiene und Bienenhaltung ist ein wesentlicher Schritt hin zu einem umfassenden Bienenschutz und daher zu verstärken. Forschung in diesem Bereich findet in Österreich nur mehr punktuell statt. Die neuerliche Etablierung eines „Bienenkunde-Instituts“ ist daher ein notwendiger Schritt. Die Nutzung und Bündelung der vorhandenen wissenschaftlichen und strukturellen Kapazitäten der AGES, der Universität für Bodenkultur (BOKU) sowie der Uni Graz scheint dazu die geeignete Voraussetzung zu sein.

Die Bundesregierung fördert die stärkere Vorrückung der BNE in den universitären Kontext. Die Finanzierung für eine effiziente wissenschaftliche Forschung wird sichergestellt.

# Themenbereich

## nachhaltige Entwicklung und Ökosoziale Steuerreform

---

Nachhaltigkeit ist in den letzten Jahren zunehmend zu einer Worthülse und einem Deckblatt für „business as usual“ mit einem grünen Mäntelchen geworden. Die Jahre der österreichischen Vorreiterschaft der „ökosozialen Marktwirtschaft“ sind längst Vergangenheit. Zudem lag Österreich 2011 mit seiner Abgabenquote von 42,1 % des BIP auf Platz 8 der OECD-Länder. Die Quote wird dank der beim Sparpaket beschlossenen zusätzlichen Einnahmen nach Einschätzung des Finanzministeriums weiter zulegen (auf 43,1 %).

Das Abgabensystem eines Staates spielt im Bereich der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele eine zentrale Rolle. Daher sind in diesem Bereich folgende Maßnahmen zu setzen:

### *Aufkommensneutrale Ökologisierung des Steuersystems*

---

Das Kernprinzip einer Ökologisierung des Steuersystems ist die Reduktion der Steuern und Abgaben auf den Faktor Arbeit bei einer gleichzeitigen Anhebung der Steuern und Abgaben auf den Energie- und Ressourcenverbrauch. Dies kann ohne budgetäre Mehrkosten und mit volkswirtschaftlichem Mehrwert Arbeitsplätze schaffen, Unternehmen entlasten sowie umwelt- und ressourcenschonendes Wirtschaften fördern. Laut einer aktuellen Studie der Gesellschaft für wirtschaftliche Strukturforchung (GWS) könnte durch eine Ökosoziale Steuerstrukturreform (ÖSSR) bei überschaubaren Anpassungen des Steuersystems Einnahmen von etwa fünf Mrd. Euro lukriert werden, welche a) zur Senkung der Lohnnebenkosten durch eine Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds durch Ökosteuern b) für die Auszahlung eines Ökobonus in der Höhe von rund 250 EUR/Jahr für Erwachsene und 125 EUR/Jahr für Kinder und Jugendliche sowie c) für nachhaltige Investitionen genützt werden können. Dabei muss auch auf die soziale Verträglichkeit geachtet werden, um eine Belastung für Haushalte mit niedrigem Einkommen zu verhindern. Gleichzeitig muss auch die Sicherung des Wirtschaftsstandortes in die Überlegungen integriert werden. Eine ökosoziale Steuerreform muss Kernstück einer kohärenten, nachhaltigen und zukunftsorientierten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik sein.

Um umwelt-, arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen gleichermaßen zu erreichen, implementiert die Bundesregierung eine ambitionierte, aufkommensneutrale ökosoziale Steuerreform. Die Senkung der Lohnnebenkosten durch eine Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds durch Ökosteuern bei gleichzeitiger, sozial und wirtschaftsverträglich gestalteter Anhebung von Umwelt- und Energiesteuern stellen die zentralen Eckpunkte der Reform dar.

### *Abschaffung umweltschädlicher Subventionen*

---

Österreich hat in den letzten Jahren erfolgreich erste Schritte zur Abschaffung umweltschädlicher Subventionen gesetzt (z. B. durch die Einführung der Flugticketabgabe oder die Abschaffung der Steuerbegünstigungen für Dieselloks). Diese Maßnahmen werden jedoch durch die aktuellen Entwicklungen wie die Anhebung der PendlerInnenpauschale ohne Ökologisierung oder die Senkung der Flugticketabgabe konterkariert. Die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen ist der einfachste Weg in Richtung eines ökologisch verträglichen Steuersystems. Auch die Europäische Kommission verweist sowohl im Rahmen der EU 2020-Strategie als auch in den Empfehlungen zu den nationalen Reformprogrammen auf die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen als wichtiges umwelt- und fiskalpolitisches Instrument.

Die Bundesregierung implementiert ein Monitoring der aktuell vorhandenen umweltschädlichen Subventionen entsprechend der OECD-Methoden und sorgt über die Legislaturperiode hinweg für das Auslaufen bzw. ggf. für die Adaption dieser Förderungen, um die umweltschädlichen Wirkungen zu verhindern.

### *Ökologisierung der PendlerInnenpauschale*

---

Die PendlerInnenpauschale soll ArbeitnehmerInnen jene Kosten ersetzen, die für den Weg zur Arbeit anfallen. Dabei sollten ursprünglich vor allem jene ArbeitnehmerInnen entlastet werden, die aus entlegenen Regionen in die Ballungsgebiete pendeln und damit einen Beitrag zur Verhinderung von Absiedelungstendenzen aus dem ländlichen Raum leisten. Mit der derzeitigen Ausgestaltung der PendlerInnenpauschale werden jedoch Zersiedelung und Verkehrsaufkommen gefördert. Auch die soziale Treffsicherheit der Pauschale ist trotz der 2013 erfolgten Novelle nicht gegeben, weiterhin profitieren vor allem Besserverdienende in den „Speckgürteln“ um die Ballungszentren.

Die Ökologisierung und Weiterentwicklung der PendlerInnenpauschale zur Förderung kurzer Arbeitswege mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und die Einführung einer Steuerbefreiung bis zu einem monatlichen Maximalbetrag (z. B. 50 Euro) wird angestrebt. Darüber hinaus erfolgt die Streichung aller über die Werbungskosten anfallenden Ansprüche und die Vermeidung des Steuerentfalls von 100 Mio. Euro pro Jahr.

### *Abschaffung der Dienstwagenprivilegien*

---

Viele ArbeitnehmerInnen nutzen ihren Dienstwagen auch privat, der geldwerte Vorteil daraus unterliegt zwar der Einkommenssteuer, der tatsächliche Nutzen ist aber deutlich größer als der besteuerte Vorteil. Eine Studie von Copenhagen Economics hat die Besteuerung von privat genutzten Dienstwagen erstmals europaweit unter die Lupe genommen und untersucht, inwieweit die Besteuerung den tatsächlichen Nutzen reflektiert. Das Ergebnis: Wer in Österreich seinen Dienstwagen auch privat nutzt, wird mit 25 bis 30 % vom Staat subventioniert; 1,6 Mrd. Euro entgehen dem Fiskus durch die zu niedrige Besteuerung.

Die Abschaffung der Dienstwagenprivilegien durch Anhebung des Kalkulationsatzes für die Einkommenssteuer sowie die Aufhebung der Deckelung von 600 Euro/Monat und die steuerliche Gleichstellung des Sachnutzens mit dem Einkommensnutzen sind zentrale Vorhaben der Bundesregierung.

### *Grundsteuerreform – Stopp der Versiegelung, Zersiedelung und des Bodenverlustes*

---

In Österreich wird auf land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) und den restlichen Grundbesitz inklusive etwaiger Bebauung (Grundsteuer B) eine Grundsteuer eingehoben. Verkehrsflächen sind von dieser Steuer bis dato jedoch befreit. Als Bemessungsgrundlage gelten die Einheitswerte der Grundstücke. Seit 30 Jahren wurde diese Bemessungsgrundlage nicht mehr angepasst bzw. angehoben. Die Konsequenz für die Gemeinden ist, dass die Gesamterträge der Grundsteuer in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zurückgegangen sind. Eine Novellierung der Grundsteuer bzw. eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte ist spätestens seit dem Jahr 2011 ausständig. Eine Neufeststellung der Einheitswerte nach den tatsächlichen Bedingungen und die Streichung von Ausnahmen bedeutet für die Gemeinden zusätzliche Steuereinnahmen. Eine Einhebung der Grundsteuer auf Verkehrsflächen trägt dazu bei, die externen Kosten der Flächeninanspruchnahme in die Mobilitätskosten einzurechnen und kann gemäß EU-Wegekostenrichtlinie auch zur Mauthöhenberechnung herangezogen werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine umfassende Grundsteuerreform umzusetzen und damit den Rückgang der Versiegelung, der Zersiedelung und des Bodenverlustes zu erreichen. Zudem wird eine Reform des Bewertungsgesetzes angedacht.

### *Weiterentwicklung der Flugticketabgabe*

---

Der Flugverkehr ist weiterhin die durch Steuerbefreiungen am stärksten begünstigte Mobilitätsform: Für Kerosin fällt keine MÖSt. an, internationale Flugtickets unterliegen keiner Mehrwertsteuer und Flughäfen sind von der Grundsteuer befreit. Im Jahr 2008 wurden in Österreich mehr als 880 Mio. Liter Kerosin verbraucht. Das Finanzministerium schätzt den durch die Mineralölsteuerbefreiung entstehenden Steuer-

entfall auf jährlich 290 Mio. Euro. Eine europaweite Studie der europäischen Umweltagentur EEA des Jahres 2007 errechnet für die EU25 Umsatzsteuerentfälle bei Flugtickets in der Höhe von 18 Mrd. Euro pro Jahr. Umgerechnet auf Österreich ergeben sich über 300 Mio. Euro Steuerentfall durch die Steuerbefreiung von der Umsatzsteuer. Diese Steuerbefreiungen für den Flugverkehr sind für das Klima besonders problematisch, weil sich die Emissionen des Flugverkehrs in großer Höhe zwei- bis viermal klimaschädlicher auswirken als am Boden.

Durch die Weiterentwicklung der Flugticketabgabe wird die bestehende Marktverzerrung, die insbesondere zu Lasten des Bahn-Fernverkehrs geht, ausgeglichen. Als erster Schritt wird die Senkung der Flugticketabgabe aufgehoben. Langfristig kann durch den Abschluss bilateraler Abkommen zur Einhebung einer Kerosinsteuer sowie durch die Einführung der Umsatzsteuerpflicht auch für Auslandsflüge Steuerfairness im Flugverkehr hergestellt werden.

### Ausschluss der Förderungen für fossile KWK – Energieeffizienzgesetz

Österreich bekennt sich zu Nutzung und Ausbau der erneuerbaren Energien. Jeder Cent, der für Öl und Gas ausgegeben wird, kommt den multinationalen Öl- und Gas-Konzernen zu Gute und verringert die europäische Wirtschaftsleistung. Subventionen fossiler Brennstoffe werden von den Öl- und Gas-Konzernen abgeschöpft und führen die heimischen KonsumentInnen in die ökonomische Sackgasse. Dass im Zuge des Energieeffizienzpaketes des Bundes die Förderungen für neue und bestehende KWK-Kraftwerke auf 50 Mio. Euro pro Jahr angehoben werden sollen, stellt aus Sicht des Umweltdachverbandes eindeutig eine umweltschädliche Subvention dar. Es ist nicht ersichtlich, wieso die EndverbraucherInnen für die Fehlinvestitionen einzelner Betreiber von Gaskraftwerken finanziell aufkommen sollen.

Sämtliche Subventionen für fossile Energieträger werden zur Entlastung der KonsumentInnen und SteuerzahlerInnen gestrichen.  
Insbesondere eine Förderung von fossilen KWK-Anlagen im Rahmen des Energieeffizienzgesetzes wird abgelehnt.

### Weiterentwicklung der Ökostromförderung

Mit dem Ökostromgesetz 2012 wurde eine ambitionierte Grundlage für den Ausbau der Erneuerbaren in Österreich gelegt sowie die Entwicklung erforderlicher Technologien hin zur Marktreife erfolgreich vorangetrieben. Windkraftanlagen, Kleinwasserkraft- und Pumpspeicher-Kraftwerke haben jedoch längst die Marktreife erreicht. Katalysiert durch fehlende strategische Planungen auf überregionaler Ebene lösen die derzeitigen Förderregime einen Wildwuchs von Vorhaben aus, der weder ökonomisch noch ökologisch vertretbar ist. Gleichzeitig ändern sich durch den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft und der Photovoltaik, die Wirtschaftlichkeitsberechnungen großer Pumpspeicheranlagen, deren Gewinnmargen sich aufgrund der sinkenden Kosten für Spitzenstrom massiv reduzieren. Eine Um-



leitung der Ökostromförderung für die Errichtung von Pumpspeichieranlagen ist aufgrund der massiven Eingriffe in Natur und Landschaft abzulehnen.

Die Ökostromförderung wird evaluiert. Für jene Sektoren, für welche die Marktreife bereits gegeben ist, wird eine Abschaffung der Förderung ins Auge gefasst. Die frei werdenden Mittel werden in jene Bereiche umgeleitet, für welche die Marktreife noch nicht gegeben ist (Photovoltaik, Geothermie). Jedenfalls aber wird keine Anlage mehr gefördert, deren Errichtung nicht in einer überregionalen Planung verankert ist.

### *Überregionale, nachhaltige Mobilitätskonzepte und Raumplanung statt Milliardeninvestitionen für Straßenbauvorhaben*

---

Im Verkehrsbereich werden Milliarden in Betonautobahnen und Tunnelprojekte gesteckt. Dabei ist die Mehrzahl der Projekte unnötig, erzeugt zusätzliches Verkehrsaufkommen und kostet weitere Milliarden in der Erhaltung. Zukunftsinvestitionen, die das Land braucht, um das Wirtschaftswachstum effektiv anzukurbeln, liegen in überregionalen, umweltverträglichen Mobilitätskonzepten und einer bedachten, naturverträglichen Raumplanung – nicht in Betonwüsten. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auch auf den nachhaltigen Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere auch im ländlichen Raum gelegt, unter Berücksichtigung der Vermeidung von Zersiedelung und Bodenversiegelung.

Die Bundesregierung setzt einen Handlungsschwerpunkt im Bereich überregionaler, umweltverträglicher Mobilitätskonzepte. Kern dieser Konzepte sind eine naturverträgliche Raumplanung sowie eine transparente Kosten-Nutzenprüfung aller bestehenden Planungen für Autobahn- und Tunnelprojekte.

### *Europäische Nachhaltigkeitsstrategie*

---

Von 2000 bis 2010 gab es auf europäischer Ebene zwei Leitstrategien: die Lissabon-Strategie, eine reine Wachstumsstrategie, und die Nachhaltigkeitsstrategie, auch bekannt als Göteborg-Strategie. Mit der EU 2020-Strategie wurde zwar erstmals versucht, das Thema Nachhaltigkeit in die zentrale EU-Politikstrategie aufzunehmen und das Thema damit stärker in den Blickwinkel der politischen Öffentlichkeit zu bringen. Dies ging jedoch leider auf Kosten der inhaltlichen Tiefe der Nachhaltigkeitsthemen, die sich nun nur mehr in untergeordneten Strategien und Aktionsplänen wiederfinden. Aus diesem Grund ist es vonnöten, den Prozess zur Erarbeitung einer EU-Nachhaltigkeitsstrategie wieder aufleben zu lassen.

Die Bundesregierung setzt sich für die Ausarbeitung einer eigenen EU-weiten Nachhaltigkeitsstrategie unter Einbeziehung aller Stakeholder – insbesondere VertreterInnen der Zivilgesellschaft ein.

## Themenbereich

# Klima, Energie, Verkehr, Ressourcen

---

Österreichs Klima- und Energiepolitik ist im Jahr 2013 auf dem Klimapfad bis 2020 angekommen. Das Resümee der vergangenen Kyoto-Periode dreht sich primär um den Zukauf von Zertifikaten zur Kompensation der Zielverfehlung und die Nicht-Einhaltung internationaler Versprechen. Durch die Versäumnisse der letzten Jahre wurden massive ökologische und ökonomische Schäden mitverantwortet. Die größte Abweichung vom Reduktionsziel hat der Verkehrssektor zu verzeichnen. Dass Klimaschutzpolitik in Österreich in den letzten Jahren keine Priorität hatte, dokumentiert auch der Umstand, dass die letzte offizielle Klimastrategie 2002 nun schon elf Jahre alt ist. Dem aktuellen Klimaschutzgesetz mangelt es an Maßnahmen und politischer Durchsetzungskraft. Die Energiestrategie Österreich sollte den Umbau zu einer nachhaltigen Energieversorgung einleiten und den österreichischen Beitrag zur Erreichung der EU 20/20/20-Ziele leisten, ist aber kurz nach ihrer Präsentation und noch vor ihrer Umsetzung sanft entschlafen. Österreich hat daher in den Bereichen der Klima- und Energiepolitik weiterhin massiven Handlungsbedarf.

### *Nationaler Klimaschutz und Energiepolitik*

---

Österreichs Klimaschutz und Energiepolitik fehlt die Ambition und die langfristige Ausrichtung über den Zeitraum nach 2020 hinaus. Investitionen in Kraftwerke und Netze, die jetzt getätigt werden, sind aber richtungweisend für die Energieversorgung der Zukunft. Ohne eine ambitionierte Energiepolitik droht Österreichs BürgerInnen weiterhin die fossile Sackgasse.

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer ambitionierten Klimaschutz- und Energiepolitik sowie zur Sicherung einer zukunftsfähigen Energieversorgung für Österreich durch rechtzeitige Ausrichtung auf den Zeitraum 2050 und darüber hinaus. Kernpunkte dieser Politik sind:

- die Reduktion des aktuellen Endenergieverbrauches um 50 % bis 2050;
- eine ambitionierte, langfristige Energiepolitik mit dem Ziel, bis 2050 100 % aus erneuerbaren Energieträgern zu decken;
- die Einrichtung eines Fahrplans zur Reduktion von Treibhausgasen um 95 % bis 2050
- die Schaffung des Innovationsrahmens für die Umsetzung dieser Ziele, sowie
- eine faire und sozial ausgewogenen Verteilung der Kosten.

### *Internationaler Klimaschutz*

---

Österreich trägt im internationalen Klimaschutz eine Verantwortung als hochentwickeltes Land sowie Vorreiter und Vermarkter grüner Technologien. Der Kampf gegen Naturkatastrophen in Folge des globalen Klimawandels kann aber nicht alleine in und von Österreich gewonnen werden. Es braucht die globale

Zusammenarbeit aller Staaten und die Vorbildwirkung der hochentwickelten Länder, um eine zukunftsfähige Energieversorgung nur natur- und klimaverträglich erreichen zu können. Österreich muss diese Position proaktiv in die internationalen Verhandlungen einbringen.

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer aktiven und positiven Verhandlungsrolle Österreichs in der Europäischen Union und international. Dabei setzt sich die Bundesregierung für die Erhöhung der europäischen Emissionsreduktionsziele für 2020 auf mindestens 40 % und für 2030 auf mindestens 50 % ein und leistet einen konstruktiven und glaubwürdigen Beitrag Österreichs zur Schaffung eines ab 2020 global verbindlichen Klimaschutzabkommens.

### *Energiestrategie Österreich auf Basis einer ambitionierten Umweltpolitik*

---

Die Energiestrategie Österreich startete als vielversprechender Prozess, der nun, drei Jahre nach seinem Start, deutlich im Verzug ist bzw. reicht die Qualität der Umsetzungsmaßnahmen nicht aus, die gesetzten Ziele zu erreichen. Die Energieszenarien des Umweltbundesamtes belegen, dass mit den derzeit umgesetzten Maßnahmen der Energiestrategie die Ziele der Stabilisierung des Endenergieverbrauchs und die Erreichung eines Anteils von 34 % Erneuerbaren verfehlt werden. Die Energiestrategie muss evaluiert und überarbeitet werden, um die Weichen für den Zeitraum 2020 bis 2050 zu stellen.

Die Bundesregierung evaluiert und überarbeitet die Energiestrategie 2020 unter Einbindung der Stakeholder. Die Strategie wird von der gesamten Bundesregierung getragen und dient als Leitstrategie für die Legislaturperiode.

### *Verbot der Schiefergasförderung*

---

Die Gewinnung der letzten verbleibenden Bestände an fossilem Schiefergas wird von manchen EnergieexpertInnen als Lösung der Energieprobleme der Zukunft dargestellt. Die negativen Auswirkungen auf die Landschaft, der Flächenverbrauch und die Risiken für das Trinkwasser werden negiert. Die Bevölkerung ist klar gegen die Förderung von Schiefergas in Österreich und klar für den Schutz des Grundwassers. Die Verankerung der UVP-Pflicht für Schiefergasvorhaben war ein Schritt in die richtige Richtung, für den endgültigen Schutz braucht es jedoch ein Verbot der Schiefergasförderung in Österreich, die über das MinRoG regelbar wäre.

Die Bundesregierung bekennt sich zum Schutz der BürgerInnen und des heimischen Grundwassers durch die Einführung eines Verbotes von Schiefergasförderungen in Österreich über das MinRoG, im Speziellen durch ein Verbot der Überlassung gem. §69 Abs 1 iVm §224 Abs 8 MinRoG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes.

### *Sicherung von Naturräumen durch verbindliche bundesländerübergreifende Energieraumplanung*

---

Derzeit werden etwa 5 % der Stromerzeugung in Österreich durch Windkraftanlagen geleistet. Der Anteil der Windenergie an der Stromproduktion soll weiter erhöht werden. Die Zielsetzung von zusätzlichen 2000 MW Windkraftleistung bis zum Jahr 2020 erscheint ökologisch verträglich und realisierbar. Gleichzeitig sind aber Ökosystemfunktionen und das Landschaftsbild öffentliche Güter, deren Schutz ein besonderes öffentliches Interesse zukommt und die durch den Ausbau der Windkraft beeinträchtigt werden können. Ausschlaggebend für eine erfolgreiche Umsetzung ist daher eine überregionale strategische Energieraumplanung. Erst eine überregionale Analyse sowie Planung werden solide Zahlen für realistische Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien liefern. In der Raumplanung sind Energieeffizienz und Reduktion des Energieverbrauchs als zentrale Ziele und als Grundsatz zu verankern, um die Verbindung zu Klimaschutz, Immissionsschutz sowie Energiesicherheit herzustellen.

Um eine schlüssige überregionale Energieraumplanung zu ermöglichen, schafft die Bundesregierung einen Bundeskompetenztatbestand, in dessen Rahmen besonders auch den Aspekten der Naturverträglichkeit Rechnung getragen wird.

### *Faire und sozial ausgewogene Verteilung der Kosten*

---

Die Umsetzung der Klimastrategie und einer nachhaltigen Energiestrategie erfordert zusätzliche Finanzmittel, z. B. für die Förderung des Ökostroms. Diese Beiträge werden über Umlageverfahren über die Stromrechnungen von den VerbraucherInnen eingehoben. Gleichzeitig verbreitet sich in Österreich das zunehmend Phänomen der Energiearmut, weil sich Haushalte mit geringem Einkommen die Rechnungen für Strom oder Gas nicht mehr leisten können. Auf der anderen Seite können Industriebetriebe mit hohem Energieverbrauch zum Teil eine Rückvergütung der von ihnen geleisteten Ökostrombeiträge fordern. Damit wird jedoch der Lenkungseffekt der Ökostromumlage deutlich geschwächt. Eine faire und sozial ausgewogene Gestaltung muss diese Rückvergütung von Ökostrombeiträgen abschaffen. Für Haushalten, die Energieeffizienzmaßnahmen nicht finanzieren können, sind zielgruppenspezifische und zielgerichtete Maßnahmen vorzusehen.

Abbau umweltschädlicher Subventionen durch die Abschaffung der Rückvergütung von Ökostrombeiträgen.

Unterstützung von durch Energiearmut betroffenen Haushalten, die Energieeffizienzmaßnahmen nicht finanzieren können, durch zielgerichtete Maßnahmen.

## Themenbereich

# Anti-Atompolitik

---

Eine glaubhafte Anti-Atompolitik muss jeglichen Atomstromhandel unverzüglich unterbinden. Solange der Verbund und andere Betriebe, die mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehen, mit Atomstrom handeln und Atomstrom ungehindert zum Betreiben von Pumpspeicherkraftwerken verwenden, wird die Glaubwürdigkeit der österreichischen Bundesregierung um eine Anti-Atompolitik weiterhin leiden.

### *Abschaffung der bestehenden Beiträge für EURATOM*

---

Mit dem EU-Beitritt ist Österreich auch dem EURATOM-Vertrag beigetreten. Atomkraftbetreiber erhalten über EURATOM Kredite zu Konditionen, die kein Mitbewerber am freien Markt erhält. Auch wird noch immer mehr Geld für Nuklearforschung ausgegeben als für die Erforschung erneuerbarer Energien: 2,7 Mrd. Euro werden von der EURATOM im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung nimmt Verhandlungen auf, um den Ausstieg aus EURATOM anzugehen und um ein deutliches Zeichen gegen die Atomenergie zu setzen. Zudem erfolgt ein sofortiger Zahlungsstopp der EURATOM-Beiträge bzw. werden Verhandlungen um eine sofortige Verringerung des nationalen Beitrages eingeleitet. Die frei werdenden Mittel werden in den Bereich der Erforschung naturverträglicher erneuerbarer Energiequellen gesteckt.

### *Verzicht auf Atomstrom*

---

Der österreichische Staat darf als Eigentümer staatsnaher Unternehmen (Verbund, ÖBB etc.) keine Profite aus Atomstrom schlagen, da dies die Glaubwürdigkeit der österreichischen Anti-Atompolitik untergräbt.

Die Bundesregierung beschließt den endgültigen Ausstieg aller staatsnahen Unternehmen, die mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehen, aus dem Atomstromhandel. Jedes dieser Unternehmen muss einen Ausstiegs-Fahrplan vorlegen, der den Ausstieg aus Graustrom-Vertrieb und -Handel bis 2015 festlegt.

### *Lückenloses Verbot von Atomstrom in Pumpspeicherkraftwerken*

---

Pumpspeicherkraftwerke werden oftmals „grüne Batterien“ genannt. Tatsächlich werden die großen Speicherkraftwerke nach wie vor mit Strom unbekannter Herkunft oder aus dem europäischen Strommix und somit teilweise mit Atomstrom betrieben. Auch das Energieeffizienzpaket des Bundes lässt trotz grundsätzlicher Kennzeichnungspflicht noch Lücken für die Verwendung von Atomstrom offen.

Durch eine VO zum EIWOG wird ein lückenloses Verbot von Atomstrom in Pumpspeicherkraftwerken festgelegt und eine generelle Kennzeichnungs- und Veröffentlichungspflicht der Stromzusammensetzung (durch Nachweise bzw. Herkunftsnachweise gem. §§71 ff EIWOG 2010) von Pumpstrom für alle Speicherkraftwerke in Österreich verankert.

### *Einführung des Strompickerls zur Kennzeichnung atomstromfreier und klimaschonender Betriebe*

---

Obwohl Österreich in hohem Maß sauberen Strom aus Wind, Wasser und Sonne gewinnt, verkaufen viele Anbieter Billigstrom aus Atom- oder Kohlekraftwerken. Die KonsumentInnen müssen in Zukunft wissen, mit welchem Strom Produkte und Leistungen, die sie in Anspruch nehmen, produziert werden. Mit der Einführung eines Strompickerls, das klar macht, welchen Strommix ein Geschäft oder Betrieb bezieht, ist eine umfassende Stromkennzeichnung rasch und unbürokratisch umsetzbar.

Die Bundesregierung führt ein „Strompickerl“ zur Kennzeichnung atomstromfreier und klimaschonender Betriebe ein. Durch eine Stromtransparenz-VO auf Basis des EIWOGs werden alle Betriebe ab 1. Juli 2014 verpflichtet, die Stromzusammensetzung des in der Produktion eingesetzten Stroms in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

## Themenbereich

# Alpenkonvention

---

Die Alpenkonvention ist ein internationales Vertragswerk, das die Grundlage für die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums als Lebensraum für die Menschen sicherstellt. Durch die direkte Anwendbarkeit einiger Vorgaben der Protokolle der Alpenkonvention kommt ihr in Österreich ein besonderer Stellenwert zu. Im Gegenzug trägt Österreich auch eine besondere Verantwortung für den Fortbestand und die Weiterentwicklung dieses internationalen Vertrages, nicht zuletzt, da das Ständige Sekretariat dieses Vertrages in Österreich sitzt. Aus diesem Grund sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

*Schaffung eines soliden Finanzierungsrahmens für die Maßnahmenumsetzung im Bereich der Alpenkonvention durch eine Verankerung im ELER und EFRE*

---

Die Alpenkonvention ist als Vertragswerk insbesondere ein Normenrahmen, der rechtliche Implikationen auf der Fläche entwickeln kann. Wenn das Vertragswerk nicht auch als strategischer Umsetzungsrahmen gesehen wird und dementsprechend Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Alpenkonvention bereit gestellt werden, bleibt lediglich die normative Wirkung übrig. Die Alpenkonvention könnte damit als reines Verhinderungsinstrument für infrastrukturelle Großprojekte gesehen werden – eine Rolle, die ihr in keinsten Weise gerecht würde. Um die Alpenkonvention auch für regionale AkteurInnen und EntscheidungsträgerInnen attraktiver zu machen, ist es unabdingbar, in den bestehenden EU-Fonds und -Programmen entsprechende Schnittstellen zur Maßnahmenumsetzung zu schaffen und diese auch finanziell zu dotieren.

Die Bundesregierung bekennt sich abermals zur Rolle der Alpenkonvention im Kontext der Entwicklung des ländlichen Raumes im Alpengebiet. Daher wird die Alpenkonvention im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung der EU-Fonds verortet und in den einzelnen Fonds (insb. ELER und EFRE) die Möglichkeit geschaffen, Maßnahmen im Rahmen der Alpenkonvention umzusetzen. Die Mittel in der Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr werden dafür ebenfalls bereitgestellt.



### *Stärkung regionaler Initiativen und Netzwerke für die Umsetzung der Alpenkonvention*

---

Die Alpenkonvention lebt sehr stark von lokalen, regionalen und alpenweiten Netzwerken diverser Organisationen oder EntscheidungsträgerInnen. Um die Umsetzung der Alpenkonvention und ihre Verortung als proaktives und positives Entwicklungsinstrument zu stärken, benötigen diese Netzwerke einen Handlungsrahmen, der auch den Grad der Verbindlichkeit der Zusammenarbeit erhöht. Diese Strukturen müssen gefördert werden.

Die Bundesregierung anerkennt die Rolle regionaler, lokaler und alpenweiter Netzwerke im Kontext der Umsetzung der Alpenkonvention. Zu diesem Zweck fördert sie die Zusammenarbeit innerhalb dieser Netzwerke.

### *Bewusstseinsbildende Aktivitäten und Informationsarbeit zur Alpenkonvention*

---

Nachdem die Alpenkonvention nach wie vor nicht jenen Stellenwert einnimmt, der ihr angesichts des in ihr steckenden Potenzials zukommen müsste, sind auch künftig massive Aktivitäten im Bereich der Bewusstseinsbildung nötig. Dabei müssen von diesen Informationsaktivitäten insbesondere auch die lokalen AkteurInnen erreicht werden.

Um die Bekanntheit und das Potenzial der Alpenkonvention und ihrer Protokolle den AkteurInnen in den entsprechenden Gebieten bekannt zu machen, setzt die Bundesregierung einen Schwerpunkt im Bereich Information und Bewusstseinsbildung.

### *Sicherstellung der Alpenkonvention als Basis für die Diskussion um die makroregionale Alpenraumstrategie*

---

Im europäischen Kontext werden derzeit einige so genannte makroregionale Strategien diskutiert. Auch für den Alpenraum wird eine derartige makroregionale Alpenstrategie angedacht. Im Gegensatz zu den meisten anderen Regionen, baut der Alpenraum aber bereits auf einen internationalen Rahmen und Prozess: die Alpenkonvention. In der Diskussion rund um die Alpenstrategie ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Alpenkonvention als Basis für jede weitere Diskussion gesehen wird. Andernfalls würde ein Aushebeln der Alpenkonvention über die Hintertür dieser makroregionalen Strategie drohen.

Die Bundesregierung bekennt sich zur Alpenkonvention als Vertragswerk und als Prozess, der die Basis für jede weitere Diskussion um eine makroregionale Alpenstrategie sein sollte. Eine neue makroregionale Strategie darf nicht die durch die Alpenkonvention erreichten Beschlüsse wieder aushebeln.

## Themenbereich

# Ländliche Entwicklung und Landwirtschaft

---

Die Land- und Forstwirtschaft sind wichtige Partner des Natur- und Umweltschutzes in Bezug auf die Bereitstellung einer dauerhaft ökologisch vielfältigen Natur. Zahlreiche Lebensräume und Arten hängen von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ab und können daher nur durch diese erhalten werden. Eine flächendeckende, nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist daher Grundvoraussetzung dafür, auch in Zukunft nicht nur mit hochwertigen Lebensmitteln versorgt zu werden, sondern auch auf funktionierende Ökosysteme zurückgreifen zu können, die der ganzen Gesellschaft zugute kommen. Allerdings sind auch Problemfelder sichtbar, etwa der dramatische Biodiversitätsverlust, die Übernutzung von Ressourcen, die Wasserverschmutzung und die Bodenerosion, die durch Land- und Forstwirtschaft verursacht oder beeinflusst werden und zu deren Lösung die Land- und Forstwirtschaft daher auch beitragen kann und muss. Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) ist ein zentrales Instrument, um den aktuellen Herausforderungen im Umweltbereich wie Biodiversitätsverlust und Klimawandel zu begegnen und Europa als Vorreiter bei der Umsetzung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft zu positionieren.

Nachdem die europäischen Festlegungen bereits getroffen wurden, gilt es nun, die nationalen Festlegungen bestmöglich zu gestalten.

### *Ausbau und Stärkung der Ländlichen Entwicklung als 2. Säule der GAP*

---

Der österreichische Weg der multifunktionellen Landwirtschaft zeigt sich insbesondere auch in der Umsetzung der GAP in Österreich. Ein sehr starkes Agrarumweltprogramm bietet in Kombination mit den Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete sowie den Direktzahlungen einen Unterstützungsrahmen für den österreichischen Weg der Landwirtschaft. Dieser Weg wird durch gröbere Umwandlungen insbesondere finanzieller Natur gefährdet, die bereits vorhandenen Intensivierungstendenzen einerseits und die Hofaufgaben andererseits würden gestärkt. Dies muss verhindert werden. Die Aufrechterhaltung der 50 %-igen Kofinanzierung ist dabei oberstes Gebot. Im Gegenzug muss eine Verbesserung der Umweltwirkung verlangt werden können.

Die Bundesregierung bekennt sich zu einem starken Agrarumweltprogramm, in dem zielgerichtete und wirksame Lösungen aktueller Umweltfragen angeboten werden. Zu diesem Zweck wird die Umweltqualität des Programms verbessert. Gleichzeitig wird aber auch gewährleistet, dass sich das Programmvolumen nur unerheblich verändert, indem die nationale Kofinanzierung auch weiterhin auf 50 % gehalten wird.

### *Keine Benachteiligung für extensiv genutztes Grünland*

---

Durch die Neuordnung der einheitlichen Betriebsprämie sind derzeit Regelungen in Diskussion, die umweltkontraproduktive Wirkung haben könnten. So wird angedacht, die Prämie für extensives Grünland auf 25 % zu senken. Dies würde den Druck in Richtung Intensivierung dieser Standorte gerade in Gunstlagen weiter erhöhen. Daher muss dies jedenfalls unterbleiben. Extensivflächen müssen hier mit Intensivflächen gleichgestellt werden.

Bei der Umsetzung der neuen Regelung der einheitlichen Betriebsprämie werden Intensivstandorte gleichbehandelt wie Extensivstandorte, um nicht zusätzlich den Druck auf letztere als natur- schutzfachlich wertvolle Flächen zu erhöhen.

### *Nationales Greening der GAP zur Stärkung des ländlichen Raumes nutzen*

---

Im Rahmen der künftigen GAP ist eine Modulation der Mittel der ersten Säule in die 2. Säule von bis zu 15 % möglich. Nachdem diese Mittel nicht national kofinanziert werden müssen, wäre hier die einfache Möglichkeit einer fördermäßigen Umverteilung in Richtung Agrarumweltprogramm möglich. Dies wäre insbesondere dann relevant, wenn das Programm mit massiven Kürzungen konfrontiert wäre.

Für die Umsetzung zielgerichteter Umweltmaßnahmen nutzt die Bundesregierung den Spielraum für die Modulation von der ersten Säule in die zweite Säule aus und stärkt damit das Programm für die Ländliche Entwicklung.

### *Ambitioniertes Programm für die Ländliche Entwicklung*

---

Das Programm für die Ländliche Entwicklung und dabei insbesondere das Agrarumweltprogramm ÖPUL sind zentrale Umsetzungsinstrumente, welche negative Auswirkungen landwirtschaftlichen Handelns hintan halten können und den positiven Beitrag der Landwirtschaft zur Erhaltung von Kulturlandschaft und Biodiversität sicherstellen. Dazu braucht es aber auch ein zielgerichtetes Programm und Auflagen, die eine hohe Umweltleistung sicherstellen (wie z. B. eine verpflichtende Biodiversitätsauflage bei allen Flächenzahlungen oder die Auflage des Verbotes Bienen-schädlicher Neonicotinoide als Pflanzenschutzmittel) und gleichzeitig eine ausreichende Finanzierung dieser Maßnahmen.

Darüber hinaus ist der partnerschaftliche Dialog der Behörden mit den Stakeholdern ein zentrales und wichtiges Qualitätsmoment in der Umsetzung des Programms. Nicht zuletzt muss dies durch die Erhöhung von Transparenz im Umsetzungsprozess sichergestellt werden. Besonderes Augenmerk bei der Umsetzung des Programms muss neben den LandwirtInnen selbst den UmweltakteurInnen geschenkt werden. Diese müssen so gut wie möglich ins Programm geholt werden, z. B. durch die Schaffung eines Vorfinanzierungsinstrumentes oder die Einrichtung eines Kleinprojektfonds.

Die Bundesregierung sieht das Programm für die Ländliche Entwicklung auch künftig als zentrales Umsetzungsinstrument zur Erreichung umweltrelevanter Zielsetzungen. Durch die Programmgestaltung wird sichergestellt, dass ein hohes Niveau an Umweltschutz gewährleistet wird und dass dafür auch die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dem Biodiversitätsschutz kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle zu. In der Umsetzung des Programms wird insbesondere auf eine partnerschaftliche Einbeziehung der Stakeholder durch erhöhte Transparenz und Vorausschaubarkeit geachtet. Nicht zuletzt werden die UmweltakteurInnen aktiv ins Programm geholt und sichergestellt, dass sie auf keine Abwicklungshürden stoßen. Dafür werden ein Vorfinanzierungsinstrument sowie ein Kleinprojektfonds eingerichtet.

## Themenbereich Umweltrecht

---

### *Entwicklung einer Bundes-Bodenschutzstrategie*

---

Der Schutz des Bodens als Teil der Umwelt ist im Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz (BGBl 1984/491) verankert. Bodenschutz in Österreich ist nicht, wie etwa in Deutschland, durch ein bundesweites Bodenschutzgesetz geregelt, sondern liegt in der Kompetenz der Bundesländer. Um die vielfältigen Fragen rund um den Bodenschutz koordiniert anzugehen, sollte eine bundesweite Bodenschutzstrategie erarbeitet werden, in der alle relevanten Materien verarbeitet werden.

Um das Thema Bodenschutz auf eine breitere Basis zu stellen, wird die Bundesregierung die Erarbeitung einer Bundes-Bodenschutzstrategie veranlassen, in der in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, sowie unter Einbeziehung der Öffentlichkeit die Eckpunkte für ein einheitliches Vorgehen in Sachen Bodenschutz festgelegt werden.

### *Bundesrahmenkompetenz für den Naturschutz*

---

Um weitere Verzögerungen bei der vertragskonformen Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinien zu vermeiden und generell einen einheitlichen Standard in der Verfolgung internationaler Vorgaben zum Biodiversitätsschutz umzusetzen, wird eine Bundesrahmenkompetenz im Naturschutz geschaffen, die letztendlich auch Mittel spart.

Die Schaffung einer Bundesrahmenkompetenz für den Naturschutz wird angestrebt, um eine harmonisierte und vertragskonforme Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinien zu beschleunigen und darüber hinaus österreichweit einheitliche Standards in der Erreichung der internationalen und europäischen Biodiversitätsziele zu schaffen.

### *Qualitätsstandards für Naturschutz(verfahren) in Österreich*

---

Durch die kompetenzrechtliche Zersplitterung in Österreich werden die Regeln zum Naturschutz und insbesondere auch die Verfahren sehr heterogen gehandhabt. Durch eine Qualitätsinitiative sollte österreichweit ein einheitlicher Abwicklungsstandard für Naturschutzverfahren entwickelt werden. Dieser Qualitätsstandard sollte im Sinne von „good governance“ auch österreichweit zur Anwendung kommen.

Die Bundesregierung initiiert eine „good governance“-Initiative zur Vereinheitlichung der Verfahrensstandards im Naturschutz in Österreich.

### *Forstrecht: Herstellung der FFH- und Vogelschutz-RL-Konformität im ForstG*

---

Nachdem die europarechtskonforme Implementierung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien in den Materiengesetzen der Bundesländer weitgehend abgeschlossen ist, muss in einem nächsten Schritt die Diskussion um die Richtlinienkonformität der bezug habenden Bundesmateriengesetze geführt werden. Das Forstgesetz ist hier auf europarechtskonforme Umsetzung zu prüfen.

Die Bundesregierung initiiert die Überarbeitung der Bundesmateriengesetze hinsichtlich ihrer Konformität mit der FFH- und der VS-Richtlinie.

### *Wasserschutz: Wasserversorgung muss im öffentlichen Mehrheitseigentum bleiben*

---

Die Diskussion rund um die Privatisierung des Wassers hat Anfang 2013 sehr weite Kreise gezogen. Die Bevölkerung hat – nicht zuletzt durch eine starke Beteiligung an der Europäischen Bürgerinitiative „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht“ – klar zum Ausdruck gebracht, dass die Versorgung mit Wasser im öffentlichen Mehrheitseigentum zu bleiben hat. Durch die Umsetzung eines entsprechenden Verfassungsgesetzes kann dies europarechtskonform abgesichert werden.

Zur langfristigen Verhinderung der Privatisierung der Wasserversorgung erarbeitet die Bundesregierung ein Verfassungsgesetz, mit dem – analog zum Verstaatlichungsgesetz – eine Verpflichtung zum öffentlichen Mehrheitseigentum an den Wasserversorgungsunternehmen dauerhaft und unionsrechtskonform festgeschrieben wird.

### *Rahmenbedingungen für eine naturverträgliche Raumordnung verankern*

---

Eine konsequente Umweltpolitik erfordert ebenso die Stärkung der Nachhaltigkeitsorientierung aller raumrelevanten Fachpolitiken von der EU- bis zur lokalen Ebene. Als zentraler Faktor wurde die übergeordnete Raumordnungskompetenz auf Bundesebene z. B. mit Sanktionierungsmechanismen von Gemeinden bzw. Kompetenzverlagerung hin zu übergeordneten Instanzen identifiziert. In diesem Sinne ist auch dem Flächenrecycling Vorrang vor neuen Erschließungen zu geben. Wichtige Elemente einer naturverträglichen Raumordnung sind:

- Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zur Forcierung flächensparender Bauweisen
- Mindestdichten (Orientierung an Reihenhaus) und Höchstdichten (max. Grundstücksfläche, Mindestgeschosßflächenzahl) in der Raumplanung
- nachhaltige Flächenhaushalts-Politik
- Vereinheitlichung der rechtlichen Organisation raumordnungsspezifischer Grundlagen
- landesweite verbindliche Raumplanungskonzepte mit regionsspezifischen Schwerpunkten und Konkretisierung auf regionaler Ebene (z. B. restriktive Zielvorgaben hinsichtlich Flächeneinsparung etc., überörtliche Widmungsvorgaben, langfristige Betrachtung etc.);
- Differenzierung von Regionen nach Wachstum/Schrumpfung

### *Aarhus-Konvention: Bundes-Umweltrechtsbehelfsgesetz und Parteistellungsrechte in allen umweltbezogenen Materiengesetzen*

---

Österreich hat massive Umsetzungsmängel, was die Sicherstellung der nach der Aarhus-Konvention geforderten Rechte der Öffentlichkeit auf Umweltinformation, die Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und vor allem den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten betrifft. Dies wurde nicht zuletzt in laufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegenüber der Republik Österreich oder in Entscheidungen des Aarhus Convention Compliance Committee festgestellt. Die aktuelle Diskussion rund um BürgerInnenbeteiligung und Transparenz sollte auch dazu führen, eine vollständige Umsetzung dieser Konventionsvorgaben anzugehen und abzuschließen. Zu diesem Zweck sollte einerseits ein Bundes-Umweltrechtsbehelfsgesetz umgesetzt werden, das es Umweltorganisationen erlaubt, umweltrechtlich relevante Entscheidungen, egal auf Grund welcher umweltbezogener materieller Norm sie ergangen sind, gerichtlich anzufechten. Parallel dazu muss eine bundesweite Initiative die Implementierung der Parteistellungsrechte von Umweltorganisationen in allen umweltbezogenen Materiengesetzen sicherstellen.

Zur Umsetzung der Aarhus-Konvention richtet die Bundesregierung ein auf Bundesebene materiellübergreifendes „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz“ ein und startet eine Initiative zur Überarbeitung sämtlicher umweltbezogener Materiengesetze zur Schaffung von Parteistellungsrechten für Umweltorganisationen.



## *UVP-G-Novelle*

---

Um die bereits seit langem bestehenden Unzulänglichkeiten im Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht final auszubessern, muss insbesondere im UVP-Feststellungsverfahren ein Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens für NGOs verankert sowie eine volle Parteistellung eingeräumt werden. Darüber hinaus ist eine intensive Diskussion über die Anpassung der Schwellenwerte bei Windkraft- und Wasserkraftwerken sowie bei Schigebietserschließungen zu führen. Nicht zuletzt müssen die Bewertungskriterien in der UVP um die Aspekte Klimawandel, Ökosystemdienstleistungen und Biodiversität erweitert werden.

Die Bundesregierung überarbeitet das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht dahingehend, dass im Feststellungsverfahren ein Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens für NGOs einschließlich eines Rechts auf volle Parteistellung verankert sowie den Aspekten der Schwellenwerte und der Bewertungskriterien Rechnung getragen wird.

## Mobilfunk

---

Laut einer aktuellen Studie wird sich bis Ende 2018 die Zahl der genutzten Smartphones auf 3,3 Mrd. verdreifachen, die Mobilfunkanschlüsse werden auf insgesamt 9,4 Mrd. steigen.

In Bezug auf Klimaschutz und Energieeffizienz ist die derzeit als Festnetz-Ersatz propagierte Mobil-Kommunikation und -Datenübertragung zu hinterfragen:

Selbst wenn nur die Hälfte der in Österreich derzeit rund 12 Mio. Handys jede Nacht aufgeladen wird, entspricht die benötigte Leistung der eines mittelgroßem Wasserkraftwerks und der weltweite Stromverbrauch der Mobilfunksender betrug 2011 bereits 124 Mrd. kWh.

Zum Schutz der Volksgesundheit ist, insbesondere nach der 2011-WHO/IARC-Einstufung von RF-EMF als mögliches menschliches Karzinogen Stufe 2B und des Anstiegs der potenziell gefährdeten, immer jünger werdenden NutzerInnen durch Zunahme und Dauer der Handy-Nutzung, beim Umgang mit der Mobilfunktechnologie höchste Sicherheit zu gewährleisten.

Durch die Beachtung weniger einfacher Regeln, die Verankerung gesetzlicher Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung und eine Kennzeichnung bzw. Ausweisungspflicht der spezifischen Absorptionsrate (SAR) auf den Handy-Verpackungen kann die Sicherheit der Bevölkerung maßgeblich erhöht werden.

Die Bundesregierung setzt sich für den Schutz der Bevölkerung durch die Umsetzung der 10 Forderungen der Ärztekammer und der Regeln der Plattform Mobilfunk-Initiativen für eine sichere Handynutzung ein.

Die Bundesregierung verankert für ganz Österreich den so genannten „Salzburger Vorsorgewert“ von einem Milliwatt pro Quadratmeter als gesetzlich bindenden Gesamt-Expositions-Grenzwert für radiofrequente elektromagnetische Strahlung. Dies spiegelt die Erkenntnisse des „Leitfaden Senderbau“ (2012-AUVA + Partner) und die Arbeiten der WHO für Expositionsminimierung der Gesamtbevölkerung wider.

Die Ausweisungspflicht des SAR-Wertes auf den Handy-Verpackungen sowie am Verkaufsort wird eingeführt, um KonsumentInnen auf die Risiken der elektromagnetischen Strahlungen hinzuweisen, wie es in Frankreich bereits gesetzliche Realität ist.

Durch die Einführung eines Haftungsregimes, das im Fall von Gesundheits- und Vermögensschäden wegen erhöhter Strahlenbelastung für Entschädigung sorgt, gelingt es durch entsprechende Verpflichtung der Betreiber, die Überwälzung der Kosten auf das Gesundheitswesen und der Wertminderung von Privateigentum auf die Bevölkerung zu verhindern.

Aus Klimaschutzgründen ist ein Betrieb von Mobilfunksendern mit Strom aus lokalen Dieselagregaten zu untersagen.

## Themenbereich Zivilgesellschaft

---

### Öffentlichkeitsbeteiligung

---

Die Bundesregierung hat in der letzten Legislaturperiode die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Gerade in Zeiten, in denen der Wunsch nach direktdemokratischen Mitentscheidungsmöglichkeiten verstärkt vorgebracht wird, ist es essenziell, der Öffentlichkeit in allen zentralen Politikbereichen auch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu geben, um nicht zuletzt die Qualität und die Legitimität derartiger Entscheidungen entsprechend zu verbessern. Aus diesem Grund sollten Öffentlichkeitsbeteiligungsmöglichkeiten bei ALLEN zentralen und insbesondere umweltrelevanten Politikprozessen vorgesehen werden. Dies betrifft insbesondere auch die zentralen Prozesse zur Umsetzung der EU 2020 Strategie sowie der Nationalen Reformprogramme.

Die Bundesregierung bekennt sich zur Umsetzung und Anwendung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung in allen relevanten politischen Prozessen und schafft daher Beteiligungsmöglichkeiten für zivilgesellschaftliches Engagement insbesondere auch bei den zentralen wirtschaftspolitischen Prozessen wie den Nationalen Reformprogrammen zur Umsetzung der EU 2020-Strategie.

Die Bundesregierung sieht vor, Anreizsysteme für Jugendpartizipation zu schaffen. Als eine Möglichkeit wird eine verbindliche Jugendquote in den LAGs der LEADER-Förderung verankert.

### Grundsicherung der Zivilgesellschaft

---

Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte müssen nicht nur verfahrensrechtlich verankert werden, sondern zur Wahrnehmung dieser Rechte müssen auch Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten bleiben diese Rechtsmittel jenseits der Anwendung und können damit auch nicht ihre ergebnisverbessernde Wirkung entfalten. Zu diesem Zweck ist eine Verfahrenshilfe für NGOs einzurichten, die anhand unabhängiger Kriterien Unterstützung in Rechtsverfahren gewährt. Die Unterstützung sollte als Teilförderung der Verfahrenskosten ausgestaltet werden. Eine Eigenleistung der geförderten Organisation ist jedenfalls zu verlangen.

Zudem wird es für Organisationen immer schwieriger, an öffentliche Mittel zu gelangen. Während die gesetzlichen Interessenvertretungen eine solide Einkommensbasis für ihr sach- und interessenpolitisches Engagement besitzen, müssen sich Umweltorganisationen um nationale Projektförderungen bemühen und mutieren zum Teil zu Projekt-, PR- und Fundraisingagenturen. Eine Neuregelung der NGO-Förderung in Österreich wäre daher dringend nötig. Gerade im Sinne einer Verbesserung der Qualität der sachpolitischen Diskussionen und der damit verbundenen Entscheidungsfindungsprozesse sollte es zur Schaffung

einer Basisförderung für bundesweit umweltpolitisch aktive und demokratisch legitimierte Organisationen kommen, die sich an der NGO-Förderung der EU-Kommission orientiert. §3 des deutschen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz UmwRG bietet dabei die formellen Kriterien für eine derartige Kategorisierung von Organisationen.

Die Mittel für eine entsprechende Neuausrichtung könnten aus neu einzurichtenden Ressourcenabgaben, wie beispielsweise einer Wasserkraftnutzungsabgabe, kommen aus der Umwidmung eines geringen Teils der Kammerumlagen der gesetzlichen Interessenvertretungen oder auch aus zu schaffenden Strukturförderungen im ELER für Organisationen im Bereich der Ländlichen Entwicklung und des Naturschutzes.

Die Bundesregierung schafft neue Grundvoraussetzungen für die Förderung von Umweltorganisationen auf Basis ihrer umweltpolitischen Aktivitäten. Die Grundvoraussetzung für eine derartige Förderung orientiert sich an Kriterien, wie sie beispielsweise in §3 des deutschen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz UmwRG formuliert sind.

Für die Aufstockung der Mittel werden neue Aufkommensmechanismen geschaffen, wie z. B. eine Ressourcenabgabe (Wasserkraftnutzungsbeitrag) oder, konkret für Organisationen, die im Bereich der Ziele der Ländlichen Entwicklung aktiv sind, die Ausnutzung der Strukturförderungsmöglichkeit im ELER für Umweltkooperationen.

Um rechtlich verankerte Umweltbeteiligungsrechte auch in die Umsetzung zu bringen, wird die Bundesregierung eine Verfahrenshilfe mit Selbstbehalt für Umweltorganisationen einrichten. Die Grundvoraussetzung für eine derartige Förderung orientiert sich ebenfalls an den Kriterien, wie sie beispielsweise in §3 des deutschen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz UmwRG formuliert sind.

## *Stärkung des Umwelt- und Naturschutzes*

---

Natur- und Umweltschutz ist in Österreich stark zivilgesellschaftlich organisiert. Alleine der Umweltdachverband vertritt 39 Organisationen mit einer Mitgliederzahl von insgesamt ca. 1,4 Mio. ÖsterreicherInnen. Laut Freiwilligenbericht des BMASK (2009) bringen sich mehr als 176.000 MitbürgerInnen aktiv in die Arbeit der Umwelt- und Naturschutzvereine ein. Während der ÖGB mit rund 1,2 Mio. Mitgliedern oder die IV mit sogar nur 4.200 Mitgliedern Teile der Sozialpartnerschaft sind, sind Umweltorganisationen in den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen institutionalisierten Verhandlungsstrukturen dezidiert vor der Türe. Dabei vertreten die Sozialpartner ausschließlich Eigeninteressen und kaum Allgemeininteressen. Um eine stärkere Institutionalisierung des Inputs für Umweltanliegen zu gewährleisten, muss sich die Bundesregierung auch der Strukturfrage stellen und Modelle entwickeln, in denen die institutionelle Integration von unabhängigen Umweltinteressen im Sinne einer Ökosozialpartnerschaft gewährleistet wird. Gleichzeitig gilt es, das Vereinswesen zu stärken. Die Vereine sind nach wie vor das Rückgrat der Zivilgesellschaft in Österreich. In vielfältiger Hinsicht sind sie aber oft finanziell und personell unter Druck. Gerade das ehrenamtliche und freiwillige Engagement in Vereinen und die Funktionsträgerschaft gehören attraktiver gestaltet. Beispiel für eine Attraktivierung wären die Reformen der Bürgergesellschaft in Deutschland, die durch eine Vielzahl an Maßnahmen wie die Einführung eines Steuerfreibetrages für ehrenamtliche FunktionärInnen, die Absetzbarkeit von Kostenersätzen für freiwillige Einsätze oder auch die Reform des Vereinshaftungsrechtes und des Stiftungsrechtes oder generell die Anhebung und Sichtbarmachung der öffentlichen Wertschätzung für engagierte BürgerInnen zu einer positiven Weiterentwicklung geführt hat.

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer Ökosozialpartnerschaft und schafft dabei die Möglichkeit, Umweltallgemeininteressen stärker in der institutionellen Landschaft der Sozialpartner zu verankern.

Die Bundesregierung verabschiedet ein umfassendes Paket für die Belebung der Bürgergesellschaft, das sowohl steuerliche Maßnahmen, wie z. B. die Einführung eines Freibetrages von 500 Euro pro Jahr für ehrenamtliches Engagement in gemeinnützigen Vereinen, oder die Absetzbarkeit von Kostenersätzen für freiwilliges Engagement umfasst, und gleichzeitig das österreichische Vereins- und Stiftungsrecht reformiert.

Die Bundesregierung führt die Angleichung der jeweils bestehenden Parteistellung der Umweltschutzvereine und NGOs in den einzelnen Materien des Bundes und der Bundesländer nach dem bestmöglichen Standard durch.

Darüber hinaus schafft die Bundesregierung die rechtliche Verankerung der Parteistellung für die Umweltschutzvereine und NGOs im Wasser-, Forst- und Gewerbebereich.